

Geschäftsordnung zur Facharbeit nach § 13 der Satzung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung dient der Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. nach § 2 der Satzung. Die Organisation der Aus- und Fortbildung sowie der Tagungen und Veranstaltungen sind insofern betroffen, als es um fachliche Inhalte geht. Durch die Zustimmung der Vertreterversammlung erklären die Landesverbände ihre Bereitschaft zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Aufgaben und Ziele auf Verbandsebene sowie die Anerkennung der Regelungen dieser Geschäftsordnung.

1. Allgemeines

1.1. Definition der Facharbeit

Facharbeit nach dieser Geschäftsordnung ist die Entwicklung von Fachthemen (Ideen, Initiative, Lobbyarbeit), deren Bearbeitung, Sammlung, Bereitstellung und die Information dazu und darüber im Rahmen einer gegenseitigen Kollegenhilfe, mit dem Ziel der Schaffung und Weiterentwicklung von guten Arbeitsgrundlagen für die Aufgabenerfüllung bei den Mitgliedern (Kommunen / Kommunalverbände), im Einzelnen:

- rechtliche Grundlagen,
- Wissen,
- Praxis (Anwendung),
- Anerkennung bei Arbeit,
- Ressourcen für die Aufgabenerfüllung.

Rechtsberatung findet seitens des Fachverbandes nicht statt. Die Vereinsarbeit zählt nicht zur Facharbeit.

1.2. Fachliche Inhalte / Themen

Rahmenthemen: Ausbildungsinhalte aus Fachthemen definieren und transportieren zu den Verwaltungsschulen / Referenten des Verbandes, Leitbild der Kommunalkasse / Finanzbuchhaltung, Organisation der Kasse/Vollstreckung, Kassensicherheit / Unfallverhütung, Standardisierung / Risikomanagement / Datenschutz / Digitalisierung über alle Fachthemen

Themengebiete: Zahlungsverkehr, Rechnungswesen und Liquiditäts- und Forderungsmanagement

Rechtsgebiete: Steuerliche Bezüge zur Buchhaltung, Vollstreckungsrecht, Insolvenzrecht, Kreditwesen, Abgabenrecht (Rechtsgrundlagen zu Forderungen), Kassen-/ Rechnungswesen, Zahlungsverkehr

Über die Aufnahme weiterer Themen und Rechtsgebiete entscheidet der Bundesvorstand auf Initiative von Landesverbänden, Fachausschüssen oder eigenem Interesse. Maßgebend für diese Entscheidungen sind die Themenrelevanz sowie das Corporate Identity des Verbandes.

1.3. Arbeitsweisen

Die Facharbeit findet grundsätzlich in Fachausschüssen statt. Die Fachausschüsse nehmen ihren Aufgaben kooperativ und initiativ wahr. Die Ausschussmitglieder bringen sich in die Arbeit der Fachausschüsse ein und übernehmen nach Abstimmung im Fachausschuss Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung. Die Leitung des Fachausschusses obliegt dem gewählten Ausschussvorsitzenden bzw. Stellvertreter. Näheres regeln die Fachausschüsse in ihren Leitlinien, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedürfen.

1.4. Verbandsorganisation

Der Bundesvorstand bringt sich in die Facharbeit auf Verbandsebene ein. Die Außenvertretung des Verbandes obliegt dem Bundesvorsitzenden. Er kann hierzu Berechtigungen für Einzelthemen oder Themenbereiche sowie für die fachliche Vertretung des Verbandes in externen Gremien erteilen.

1.5. Beteiligung Dritter

Die Beteiligung von Dritten an der Facharbeit des Verbandes durch Unterstützung in Fachausschüssen, Stellungnahmen und Gutachten sowie Vorträgen und Produktpräsentationen ist grundsätzlich zulässig. Zur Facharbeit können darüber hinaus Kooperationen mit Dritten eingegangen werden. Die Entscheidungen zu Unterstützungsleistungen trifft der Bundesvorstand, soweit es sich nicht um die Beteiligung von Verbandsmitgliedern oder Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder oder die kommunalen Spitzenverbände sowie der KGSt handelt. § 3 der Verbandsatzung bleibt unberührt.

2. Organisation der Facharbeit

2.1. Fachausschüsse

Es sind zwei Bundesfachausschüsse eingerichtet. Mit den Themengebieten Zahlungsverkehr, Liquiditätsmanagement und Rechnungswesens sowie den Rahmenthemen nach Nr. 1.2 befasst sich federführend der Fachausschuss für das Kassen- und Rechnungswesen – KR-Ausschuss. Mit dem Themengebiet des Forderungsmanagements befasst sich federführend der Fachausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren - VZV-Ausschuss. Die Einrichtung von weiteren Bundesfachausschüssen und die Aufgabenzuordnung, -änderung und -abgrenzung obliegt der Entscheidung des Bundesvorstandes.

2.2. Unterarbeitsgruppe, Arbeitskreise, Projektgruppen

Die Fachausschüsse können Unterarbeitsgruppen, Arbeitskreise, Thementeam und Projektgruppen bilden. Die Bildung von dauerhaften Unterarbeitsgruppen, Arbeitskreise, Thementeam bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Projektgruppen können für vorübergehende Aufgaben und Inhalte nach Entscheidung des Ausschussvorsitzenden gebildet werden. Der Bundesvorstand ist zu unterrichten.

2.3. Abgrenzung Daueraufgabe / Querschnittsaufgabe, Projekte

Die zugeordneten Themengebiete nehmen die Fachausschüsse als Daueraufgabe wahr. Die Rahmenthemen der Standardisierung, des Risikomanagements (IKS) und der Digitalisierung werden von beiden Fachausschüssen zu den ihnen zugeordneten Themengebieten wahrgenommen. Projekte können definiert werden.

2.4. Entscheidungsbefugnisse

Zu den übergreifenden Rahmenthemen der Standardisierung, des Risikomanagements (IKS) und der Digitalisierung einigen sich die Ausschussvorsitzenden. Im Zweifel entscheidet der Bundesvorstand. Außerhalb der

Fachausschüsse können für Rahmenthemen, Einzelthemen oder Teilen davon Projekte eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung, deren Beteiligte und eine etwaigen Zuordnung zu einem Fachausschuss trifft der Bundesvorstand.

3. Festlegung von Einzelthemen / Themenbereichen innerhalb der Aufgabenzuordnung
 - 3.1. Über die zu bearbeitenden Themen und Themenfelder innerhalb der grundsätzlichen Aufgabenzuordnung entscheidet der Fachausschuss selbständig. Das Verfahren bestimmt er durch seine Leitlinien. Die Ausschüsse haben sicherzustellen, dass alle für den Verband relevanten Themen abgedeckt werden. Die Ausschussvorsitzenden tauschen sich dazu regelmäßig aus. Der Bundesvorstand und die Landesverbände können den Fachausschüssen Aufträge zur Facharbeit erteilen. Der Bundesvorstand kann darüber hinaus Leitthemen für die Planung der Fachausschüsse und die Publikationen des Verbandes festlegen. Der Bundesvorsitzende kann den Fachausschüssen Aufträge zu Stellungnahmen im Rahmen von Beteiligungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände, der Ministerien und anderen Fachverbänden erteilen (Verbändebeteiligung).
 - 3.2. Aufgabenplanung der Fachgremien (Zeitrahmen, Entstehung, Entscheidung)
Die Fachausschüsse planen die Aufgabenerfüllung für die ihnen zugeordneten Themengebiete selbstständig. Die Planung umfasst ein Jahr und ist bis spätestens 30.11. des Vorjahres dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben. Vorliegende Aufträge und Leitthemen des Bundesvorstandes sind dabei zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Erstellung der Planung regeln die Fachausschüsse in ihren Leitlinien. Soweit es sich um fachausschussübergreifende Aufgaben handelt, einigen sich die Ausschussvorsitzenden über die Federführung und/oder Einbeziehung von Mitgliedern anderer Bundesausschüsse. Die Einbeziehung Dritter im Sinne von Nr. 1.5. ist bei der Planung frühzeitig zu berücksichtigen.
 - 3.3. Rechenschaft
Die Ausschussvorsitzenden, bei Projekten außerhalb der Fachausschüsse die Projektleitenden, berichten regelmäßig im Bundesvorstand, der Vertreterversammlung und gegenüber der Mitgliedschaft über die Arbeit in den Fachausschüssen und deren Untergliederungen. Näheres siehe Nr. 6 und 7 dieser Geschäftsordnung.
4. Mitwirkung der Landesverbände an der Facharbeit des Verbandes (Selbstverpflichtung)
Die Landesverbände bringen sich personell und fachlich in die Facharbeit des Verbandes ein.
 - 4.1. Personal
 - 4.1.1. Entsendung
 - 4.1.1.1. Die Landesverbände unterstützen die Facharbeit des Verbandes durch die Entsendung von Personal in die Fachausschüsse. Die Entsendung kann dauerhaft, befristet oder an ein Thema oder einen Auftrag gebunden sein.
 - 4.1.1.2. Die Landesverbände sollten in den Fachausschüssen vertreten sein. Kann vorübergehend kein Personal nach Nr. 5.1 für die Unterstützung der Arbeit eines Fachausschusses entsandt werden, ist der Austausch zwischen dem Landesverband und dem Fachausschuss in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden auf andere Weise zu organisieren. Mit der Entsendung ist eine dauerhafte Mitarbeit in dem jeweiligen Fachausschuss anzustreben.

4.2. Facharbeit

4.2.1. Unterstützung.

4.2.1.1. Die themen- und fachgremienbezogene Arbeit wird im Landesverband und im Fachausschuss durch einen/e Fachreferent /in wahrgenommen. Weitere Personen können in die Facharbeit einbezogen werden.

4.2.1.2. Die entsendende Ebene hat die Einbindung in die Verbandsarbeit durch einen regelmäßigen Austausch mit dem entsandten Personal sicherzustellen.

4.2.2. Beantwortung von Fachfragen

4.2.2.1. Die Verantwortung für die Beantwortung von Anfragen aus der Mitgliedschaft liegt bei den zuständigen Fachreferenten, bei dem die Anfrage eingeht. Zentral im Verband eingehende Anfragen werden je nach Zugehörigkeit des Mitgliedes an die fachlich zuständigen Referenten des Fachausschusses weitergeleitet. Die Landesverbände regeln die Weiterleitung der bei Ihnen eingehenden Anfragen gleichlautend und haben eine Erreichbarkeit sicherzustellen. Das Mitglied des Fachausschusses kann bei der Anfrage die Unterstützung der Ausschussmitglieder in Anspruch nehmen. Näheres regeln die Leitlinien der Fachausschüsse.

4.2.2.2. Anfragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind von den Fachreferenten im Fachausschuss bekannt zu geben.

5. Verfahren der Besetzung der Fachgremien

5.1. Mitarbeit von Vereinsmitgliedern

5.1.1. Landesverbände

Die Landesverbände können themenkreisbezogen Teilnehmer in die Fachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen entsenden. Für die Fachausschüsse nach Nr. 2.1 ist grundsätzlich die Benennung eines ständigen Mitgliedes als Fachreferent möglich.

5.1.2. Verband

Der Verband kann themenkreisbezogen zusätzlich Teilnehmer in die Fachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen entsenden. Für die Fachausschüsse nach Nr. 2.1 ist grundsätzlich die Benennung eines ständigen Mitgliedes für überregionale Standardisierungs- und Rahmenthemen möglich.

5.1.3. Qualifikation

Die entsandten Teilnehmer sollen über die fachliche Eignung für die Mitarbeit und Interesse an den Themenschwerpunkten des Fachausschusses verfügen. Die Fachreferenten sollen im Dienst befindliche Kassenverwalter oder Beschäftigte entsprechend § 4 Ziffer 2b Spielstrich 2 der Verbandssatzung sein und die Verbandsziele anerkennen und die Aufgaben und Zwecke des Verbandes und der Landesverbände nach Kräften unterstützen. Die Besetzung der Fachausschüsse soll die Struktur der Mitgliedschaft widerspiegeln.

5.2. Mitarbeit Dritter

5.2.1. Fördernde Mitglieder

Auf fördernde Mitglieder finden die Regelungen in Nr. 5.1 entsprechend Anwendung.

- 5.2.2. Außerhalb des Verbandes
Auf Nichtmitglieder finden die Regelungen in Nr. 5.1 entsprechend Anwendung.
- 5.3. Koordination
Die Koordination der Besetzung der Fachausschüsse erfolgt durch die Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Fachausschuss.
- 5.4. Ausschluss aus der Facharbeit
Kommt ein Mitglied eines Fachgremiums seinen Aufgaben nicht nach, können die Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der entsendenden Stelle über die Abberufung entscheiden.
6. Grundsätzliches Verfahren der Fachgremien (Rahmen)
Das Verfahren regeln die Fachausschüsse unter Berücksichtigung von § 13 Ziffern 1-3 der Verbandssatzung sowie dieser Grundsätze eigenständig in Leitlinien.
- 6.1. Zusammenarbeit
- 6.1.1. Sitzungen (Rahmen, Kostenübernahme)
Die Fachausschüsse planen Ihre Sitzungen im Zusammenhang mit der Aufgabenplanung. Die Kosten für die Sitzungen übernimmt der Verband. Dazu werden im Finanzplan Budgets für die jeweiligen Fachausschüsse bereit gestellt. Die Abstimmung erfolgt durch die / den Ausschussvorsitzende/n mit dem Bundesschatzmeister im Vorfeld der Finanzplanung.
- 6.1.2. Nutzung von elektronischen Medien (Bereitstellung, Organisation)
Der Verband stellt allen Fachausschussmitgliedern eine Microsoft 365 Standardlizenz zur Verfügung. Für den Informationsaustausch steht Outlook mit einer personenbezogenen E-Mail-Adresse (.@kassenverwalter.de) zur Verfügung. Die Nutzung der Cloud (SharePoint / OneDrive) ist im Fachausschuss zu organisieren und zu regeln. Die Einrichtung, Administration und Einweisung erfolgt in Abstimmung mit dem Internetbeauftragten des Bundesvorstandes. Nutzungsregelungen des Bundesverbandes sind zu beachten.
- 6.1.3. Themenverantwortung
Soweit Fachreferenten oder andere Personen ein bestimmtes Thema oder abgegrenzten Themenbereich verantworten, dienen sie als Ansprechpartner für diese Themen, verfolgen deren Entwicklung und initiieren notwendige Aktivitäten des Verbandes.
- 6.2. Onboarding
Die entsandten Mitglieder sind in den Fachausschüssen angemessen und wertschätzend zu begrüßen und in die Arbeit einzuweisen. Dazu stellt der Verband eine Onboarding -Mappe zur Verfügung.
- 6.3. Fortbildungsangebote für Mitarbeitende
Soweit für Mitglieder der Fachausschüsse Fortbildungsangebote zu deren Fachthemen angeboten werden sollen, trägt die Kosten der Bundesverband. Die Entscheidung trifft der Fachausschuss.
- 6.4. Präsentation des Fachgremiums auf der Internetseite
- 6.4.1. Fachausschuss
Die Vorsitzenden der Fachausschüssen sorgen für eine Darstellung ihres Fachausschusses auf der Homepage des Fachverbandes. Dabei sind die Aufgaben und Mitglieder des Fachausschusses zu benennen. Die Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Internetbeauftragten.

6.4.2. Berichterstattung

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für eine regelmäßige oder anlassbezogene Berichterstattung aus der Ausschussarbeit auf der Homepage des Fachverbandes.

6.5. Kommunikation mit dem Bundesvorstand

6.5.1. Vertretung im Bundesvorstand

Der Fachausschuss wird im Bundesvorstand durch die Ausschussvorsitzenden oder die Stellvertretenden vertreten.

6.5.2. Beteiligung an Veranstaltungen des Verbandes (Bsp.: BAT)

Die Fachausschüsse sind an der thematischen Ausrichtung, der Bestimmung von Inhalten und der Vorbereitung von Verbandsveranstaltungen zu beteiligen. Die Präsentation von Fachthemen soll vorrangig von Mitgliedern der Fachgremien des Verbandes erfolgen.

7. Veröffentlichungen / Publikationen / Positionen

Die Ergebnisse der Facharbeit sind in der KKZ, der herausgegebenen Fachliteratur, auf der Verbandshomepage, im Prozessmanagement und in den genutzten sozialen Medien zu veröffentlichen. Das gilt auch für die Lobbyarbeit.

7.1. Fachliteratur

7.1.1. Schriftleitung

Die Schriftleitung ist entsprechend § 13 Ziffer 8 der Verbandssatzung zu bestellen. Vorschläge unterbreitet der für die Publikation zuständige Fachausschuss. Die Schriftleitung soll möglichst Mitglied des Fachausschusses sein, mindestens die Anforderungen erfüllen, die an die Schriftleitung der KKZ nach § 13 Ziffer 5 gestellt werden. Ist die Schriftleitung kein Fachausschussmitglied ist sie zu den Fachausschusssitzungen einzuladen. Darüber hinaus ist ein laufender Austausch zu gewährleisten.

7.1.2. Lieferung von Inhalten / Pflege / Vergütung / Terminplanung

Der jeweils zuständige Fachausschuss bestimmt die Inhalte der Publikation und sorgt für die laufende Pflege der Inhalte. Die Organisation, das Verfahren, die Abstimmung mit der Schriftleitung, die Vergütung und die Terminplanung regelt der Fachausschuss in seinen Leitlinien.

7.2. Publikation von aktuellen Themen

Die Fachreferenten verfolgen aktuelle Entwicklungen in den Themengebieten entsprechend ihrer in den Fachausschüssen festgelegten Zuständigkeiten, initiieren gegebenenfalls rechtzeitige Aktivitäten des Verbandes und informieren über diese Themen auf den Publikationskanälen sowie Veranstaltungen des Verbandes.

7.2.1. Kommunale Kassenzeitschrift (KKZ)

In der KKZ sind regelmäßig Ausarbeitungen aus der aktuellen Arbeit der Fachausschüsse für die Praxis der jeweiligen Themengebiete zu publizieren. Eine regelmäßige Abstimmung mit der Schriftleitung der KKZ ist sicherzustellen.

7.2.2. Internet / soziale Medien

Auf der Internetseite und den genutzten sozialen Medien des Fachverbandes sind aktuelle Themen überblicksartig darzustellen, soweit nicht besondere Formen der Veröffentlichung (Bsp. Themenblock, Umfragen o. ä.) gewählt werden. Näheres regelt der Bundesvorstand.

7.3. Initiativen / Stellungnahmen

7.3.1. Gesetzesvorhaben / -änderungen

Initiativen zu Gesetzesänderungen oder zur Schaffung von rechtlichen Regelungen auf Verbandsebene sind Aufgabe der Fachausschüsse. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben oder -änderungen zu den Fachthemen des Verbandes sind durch die jeweiligen Fachausschüsse zu erstellen. Die Initiativen sollen grundsätzlich vom Fachausschuss ausgehen. Liegt eine Anhörung oder Beteiligung Dritter vor, erteilt der Bundesvorsitzende den Auftrag zur Stellungnahme erteilen. Die Landesvorsitzenden können die Fachausschüsse für länderrechtliche Regelungen in Anspruch nehmen. Die Aufträge sind mit dem Ausschussvorsitzenden abzustimmen. Dieser sorgt für eine termingerechte Erarbeitung. Die Unterzeichnung erfolgt durch die auftraggebende Ebene, soweit keine Vollmacht erteilt wurde.

7.3.2. Positionspapieren

Zu grundsätzlichen Fragestellungen und Herausforderungen aus den Themengebieten des Fachverbandes können Positionspapiere und Gutachten für die interne oder externe Diskussion erstellt werden. Die Fachausschüsse können die Erstellung initiieren. Den Auftrag erteilt der Bundesvorstand. Er bestimmt Ziel, Adressat, Umfang und Form.

8. Compliance

Es gelten die allgemeinen und speziellen Regelungen des Verbandes zum Umgang mit Fach- und Vereinsinformationen, zur Außendarstellung, der Beteiligung Dritter und der Publikation von fachlichen Inhalten und personenbezogenen Informationen. Erkenntnisse aus der Vereins- und Facharbeit des Verbandes sollen grundsätzlich nur zu Zwecken der Vereins- und Facharbeit genutzt werden.

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Bundesvorstandes in Kraft.

Herstellen des Benehmens durch Beschluss der Vertreterversammlung am 17. Mai 2025

Beschlossen durch den Bundesvorstand am 17. Mai 2025

gez.

Dietmar Liese

Bundesvorsitzender